

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Chronik der Gemeinde Emsteck

Hinrichs, Heinrich

Cloppenburg, 1899

Lasten, Zehnten etc.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6794

Wieder erbaut am 21. Juli desselben Jahres.

Das sechste Haus war das des Eigners J. Janßen, siebentes des Zellers Wehenpohl (Emke). Leherer baute das neue Haus nach Boggen-schlatt, wo er sich einen schönen Hof anlegte. Vorher hatte schon der Zeller Tebbe aus dem Orte Bühren gebaut. Ahtes und letztes war ein Feuerhaus des Zellers Meyer. Die Kapelle, die schon Feuer gefangen hatte, konnte gerettet werden. Viele andere Häuser schwebten in großer Gefahr und waren schon ausgeräumt. Leider kam auch ein Menschenleben dabei um. Schweinefuß, Feuermann bei Zeller Meyer in Bühren, der aus dem brennenden Hause des Zellers Frohne noch einen Sack Roggen retten wollte, kam zu Falle und verbrannte sich derartig, daß er einige Tage darauf starb. In zwei Häusern in Bühren standen Leichen über der Erde, beim Zeller Wehenpohl ein Kind und im Hause des Zellers Meyer die Frau, Großmutter vom jetzigen Zeller Ag. Meyer. Die Leichen wurden bei dem Muttergottesbilde vorne im Esche vor Zeller Meyers Hause hingelegt und mit einem Laken bedeckt.

La s t e n , Z e h n t e n zc.

Nach 1848 fand die Ablösung der ewigen Lasten statt, das sind die sogenannten deutschen Reallasten, vermöge welcher ein Grundstück, resp. dessen Besitzer zu einer Leistung verpflichtet ist: Grundzinsen, Zehnten, Fronen usw. Die Bauern waren nur Nutznießer ihres Ackers. Als Ab-

gaben für Nutzungsrechte waren vielfach Schweine an die Gutsherrschaft zu liefern. Eier, sowie sogen. Rauchhühner, d. h. solche, welche ausgewachsen und im Winter gepflegt sind, oder Hähne, die auf einen Scheffel mußten fliegen können, bildeten eine Hauptrubrik in den Abgaben. Die Heberegister, wo ein oder mehrere Schafe aufgeführt werden, beweisen, daß es als Gutsabgabe diente. So war auch mit den Zehnten oft die Blutabgabe verbunden. Erhielt man vom geschlachteten Schweine 50 Mettwürste, so gingen 5 Stück als Abgabe ab, ebenso an Speck usw. Auch mußte der Besitzer einer Stelle, die gut- und bluteigen war, bei Antritt der Stelle Auffahrts- und Weinkaufsgeld entrichten. Andere Bauern waren verpflichtet, bei der Gutsherrschaft bestimmte Frondienste oder Hand- und Spanndienste zu verrichten. Die Zeit der Leibeigenschaft hatte für den Bauernstand viel hartes und bedrückendes. Der Bauer war in seiner Freiheit so bedrängt, daß er keinen Baum ohne Erlaubnis fällen durfte. Ohne Erlaubnis ihrer Gutsherren durften sie nicht fortziehen, ihre Kinder weder heiraten noch in fremde Dienste treten lassen.

Die Entstehung dieser Lasten fällt ins Mittelalter und hat bald ihren Grund in der Leibeigenschaft und Hörigkeit, bald im Lehensverbande, bald in den Rechten der Kirche auf den Zehnten. Diese Lasten wurden als Vermögensbesitz der Berechtigten zu Gegenständen des privatrechtlichen Verkehrs und gingen so durch Kauf, Erbschaft und dergl. in andere Hände über.

Schon darum war die unentgeltliche Aufhebung wie sie in Frankreich erfolgte, gegen die damaligen Besitzer ein Gewaltakt. In den deutschen Staaten ging man gerechter zu Werke und suchte die Reallasten durch Kostäuflichkeit oder Ablösung verschwinden zu machen. Die Ablösung erfolgte in einer der beiden Weisen: 1. der Umwandlung der Naturalleistungen in jährliche Geldzinsen, nach dem mittleren Betrage gewisser Durchschnittsjahre bemessen; 2. des Kostkaufs, bei welchem der Geldzins wie der Zins eines Kapitals erscheint, dessen Größe nach jenem berechnet wird.

Es hatten sich nach und nach in die Bauernstellen so viele Naturalleistungen eingenistet, daß die Eigenhörigen dadurch sehr belastet waren und den Eigentümern der Stelle die Schaffensfreudigkeit abhanden kam. Stellenweise ließ man das Ackerland brach liegen und benutzte es als Weide, um so von der Abgabe des Zehnten frei zu sein. Die Pflichten der Eigenhörigen waren festgelegt, von ihren Rechten war aber wenig die Rede, weshalb auch überall nicht mit freudigem Herzen gegeben wurde. Einige Beispiele von den hohen Abgaben mögen genügen. Zeller Meyer-Kepfe hatte jährlich an den Gutsherrn zu geben:

- 4 Malter Roggen,
- 8 Malter Hafer,
- 1 Fuder Roggenarben von 30 Hoden,
- 1 fettes Schwein von 120 Pfund,
- 1 Hammel,
- 2 Hühner,

60 Eier,
12 Pfund Butter.

Zeller Meyer kaufte sich 1845, bevor das Ablösungsgesetz kam, für 3800 Thaler frei.

Solche Abgaben bestanden noch mehr, z. B. die Lieferung des Rithhafers. Diese Verpflichtung stammte vom Desum-Gerichte. Die Pflichten aus der Gemeinde Emstede mußten jährlich liefern 4, 3, 2 und 1 Scheffel. Die Loskaufgelder hierfür wurden später zurückbezahlt. Das Gericht bestand nicht mehr, deshalb fiel selbstredend auch die Pflicht weg.

Nach einem um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgestellten Status betrug:

A. der Zehnte aus dem Kirchspiel Emstede an die Stiftsherren des Kapitels in Wildeshausen:

1. Westeremstede, der ganze Zehnte, (laut Kaufbriefs vom Jahre 1310) ein Zeller Joh. Heinr. Hoyer ausgenommen, Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthlr.

2. Kirchemstede, der Zehnte von den drei Stellen Zuhafe, Kühling und Luttmann. Ebenfalls im 14. Jahrhundert angekauft, Höchstbetrag 7 Malter Roggen und 7 Malter Hafer, Weinkauf 1 Rthlr.

3. Garte, der ganze Zehnte, Höchstbetrag 14 Malter Roggen und 14 Malter Hafer, Weinkauf 2 Rthlr.

B. Hofhörige des Kapitels aus dem Kirchspiele Emstede waren:

1. Wichmann zu Garte gab jährlich 3 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Hafer.

2. Krieger zu Garte gab jährlich 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

3. Knagge zu Garte gab jährlich 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

4. Heinrich Immeken (Emken) zu Drantum gab jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

5. Niemann zu Drantum gab jährlich 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

6. Böckmann zu Garte gab jährlich 25 Scheffel Roggen und 21 Scheffel Hafer.

C. Hofgehörige der Propstei :

1. Gerd. Zurbake zu Emstedt jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

2. Hoyer zu Westeremstedt jährlich 6 Scheffel Roggen und 1 Malter 8 Scheffel Hafer.

3. Meyer zu Echterholte jährlich 2 Gulden und 1 Schweinemast. Bewein kaufte die Stelle 1762 mit 10 Pistolen.

4. Frieling zu Halen, jährlich 27 Grote (war sonst frei).

5. Emke in Drantum (olim Nordenbrock), jährlich 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer.

6. Heinr. Niemann in Drantum, jährlich 6 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer.

Nach anderen Angaben waren Niemann und Emke in Drantum der Propstei und dem Kapitel eigen- bezw. hofhörig.

Es erübrigt uns noch, hier das Notwendigste über das Alexanderstift mitzuteilen.

Walbert, ein Enkel Wittekind's erhielt vom Papste eine große Zahl von Reliquien, darunter den ganzen Körper des hl. Alexander. Er gründete in Wildeshausen eine kirchliche Stiftung und legte in derselben diese Reliquien durch Wunder angesehener Martyrer nieder, um durch neue Wunder die Macht des Allerhöchsten zu zeigen und dadurch den Unglauben der Bewohner seiner Heimat zu überwinden.

Bald darauf baute Walbert eine große, dem hl. Alexander gewidmete Kirche und verband damit ein Kanonikerstift. Um die Zukunft dieser Stiftung sicher zu stellen, schenkte er 872 der Alexanderkirche einen Teil seines Erbgutes im Verigau, nämlich den Ort Wildeshausen mit dem ganzen dazu gehörigen Bezirke, mit dem Herrenhofe und allem Zubehör auf ewige Zeiten. Zwischen 1270 und 1523 hat der Besitz des Alexanderstiftes erheblich zugenommen. Diese Zunahme verursachten 1. reiche Vermächtnisse, nicht bloß von Adligen, sondern auch von Bürgerlichen, 2. die Stiftung von Memorien (Gedächtnisstiftungen), 3. die Stiftung von Altären, welche mit Grundstücken, Renten und Zehnten reichlich dotiert wurden, 4. der Ankauf von Höfen und Zehnten infolge der guten Vermögensverhältnisse. Der Eifer für Zuwendung von frommen Gaben wurde noch mehr angespornt durch die im nördlichen Deutschland auftretende Pest 1348–1350.

Als im Jahre 1803 das Kapitel säkularisiert (verweltlicht) wurde, erklärte der Herzog, daß der Fonds seiner ursprünglichen Absicht gemäß lediglich zu frommen und milden Zwecken für den katholischen Religionsanteil des Herzogtums auf ewige Zeiten bestimmt und verwendet werden solle.

Noch andere waren wieder pflichtig an andere Hofbesitzer. Wieder andere hatten einen Kanon oder Grundzinsen in der Stelle, oder waren pflichtig durch Erbpacht oder Zeitpacht oder schuldeten an eine benachbarte Pfarrei.

Auch an verschiedene fremde Pfarren hatten Bauern aus der Gemeinde Emstede Getreide zu liefern und Geld zu zahlen. Zu der Pfarre Langförden zahlten Bauern aus Bühren, Kreppe und Drantum ihre Pächte. Nach einem am 12. Sept. 1701 von Pastor Joh. Heinr. Bundsack in Langförden aufgestellten Einkommenverzeichnis hatte derselbe aus der Gemeinde Emstede zu beziehen:

Roggen=Intraden (Einkünfte). Es geben in Corbensch Maß (12 Corbensche Scheffel= 9 Bechtaer Scheffel) Wübbeler in Bühren 1 Malter; in Bechtaer Maß Tebbing (Tebbe) in Bühren 6 Scheffel; in Corbensch Maß Westerhoff in Bühren 6 Scheffel.

Hafer=Intraden. In Corbensch Maß Wübbeler in Bühren 1 Malter, Hake in Drantum 1 Malter, Segeler in Drantum 1 Malter; im Bechtaer Maß Tebbing zu Bühren 6 Scheffel, Barmann in Kebbefe (Bärmann in Kreppe) 6 Scheffel.

Zum Einkommen der Pastorat in Bestrup zahlte Thöle=Westereinstede, nach dem Statut vom

Jahre 1834, jährlich an Pacht 1 Malter 8 Scheffel Roggen.

Im Jahre 1422 stellte der münstersche Bischof Otto eine Urkunde aus, worin unter den Einkünften der Vikarie Beatae Mariae Virgines in Behta der Zehnte von Hannekes Erbe ton Husen in der Pfarre Emstedt aufgeführt wird. Als 1613 die Einkünfte dieser Stelle aufgeführt werden, heißt es: Den Zehnten von der Lübben-Stelle in Husen (thom Husen) im Kirchspiel Emstedt, bestehend in der jährlichen Lieferung von 1 Malter Roggen, 2 Malter Hafer und einem Paar Hühner. Derselbe Lübbe mußte auf dem Fest unserer lieben Frau (Mariä Geburt) 5 Schillinge geben. In der Rechnungsablage 1622—23 heißt es: „Item einen kleinen Zehnten von Lübbe zum Hausen, Kerspels Embstecke, dafür sie jährlich geben 1 Molt Roggen, 18 Scheffel Habern, ein Paar Hühner, dafür wird gesetzt 2 Schillinge, noch an Gelde 8 Schillinge. Später heißt es: Der Zehnte in in Bühren ist 1852 von dem Besitzer der zehntpflichtigen Stelle, Thenhusen, mit 238 Thalern 20 Grote abgelöst. Bis dahin hatte Thenhusen auf Michaelis 1 Malter Roggen, 1¹/₂ Malter Hafer und 1 Paar Hühner entrichtet. Dieses unter den verschiedenen Namen: zuerst Hanneken, dann Lübbe und zuletzt Thenhusen benannte Erbe, ist die Stelle des Zellers Johannes oder Johannes sine Thole in Husum. Der Name Thole rührt daher, weil ein Tholen Sohn von Bestrup dahin geheiratet gewesen ist. Anderwärts kommt auch der Name Zumhusen vor.

Den Zehnten in Emstedt hatten von einigen

Grundstücken der Pastor und Zeller Zurhake, der den Zehnten von Haus Lethe gekauft hatte. Zurhake wohnte im Hause des spätern Gemeindevorstehers Giese.

Der Zehnte, welcher von den Zehntpflichtigen Heumann, Laing, Abeln, Pagenkamp und Giese auf der Lage entrichtet werden mußte, hatte nach dem Status von 1830 im Durchschnitt einen Geldeswert von 100 bis 120 Rthlr. Zeller Thöle in Westeremstede mußte unentgeltlich den dem Pastor zustehenden Zehnten ins Haus fahren. Erbpachtspflichtig an die Pfarrei waren: Zeller Thöle in Westeremstede mit jährlich 20 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Hafer, Zeller Budde in Halen mit 10 Scheffel Roggen, Zeller Hinners in Halen mit 10 Scheffel Roggen, Zeller Fasse in Halen mit $4\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, Zeller Metten in Höltinghausen mit 5 Scheffel Roggen usw.

Nach einer alten Tradition sind Emstede und Westeremstede ursprünglich an das adlige Gut Poppenburg und Bismwinkel zehntpflichtig gewesen. Diese beiden Häuser sollen dann später verarmt sein. Es hätte dann vielleicht das Alexanderstift in Wildeshausen, da die guten Vermögensverhältnisse solches ermöglichten, diese Zehnten angekauft.

Nach einer Sage ist dem Hoyer von Westeremstede, der allein aus Westeremstede nicht zehntpflichtig an das Alexanderstift in Wildeshausen war, auf dem Wege zur Gerichtsstätte, um den Zehnten, gleich den andern Bauern, an das Alexanderstift zu verschreiben, der Holzschuh gebrochen, weswegen er umkehren mußte, um diesen gegen einen heilen Holzschuh zu vertauschen. Als

er dann wieder auf dem Wege war, bezegneten ihm die andern Bauern schon und teilten ihm mit, daß es zur Verschreibung bereits zu spät sei. Auf diese Weise soll Hoyer frei ausgegangen sein.

Der Zehnte (Tägen) in Höltinghausen gehörte ursprünglich Herrn von Stedingsmühlen. Derselbe hat ihn verkauft. Im Jahre 1848 hatten je einen Teil, ein Zwölftel, des Zehnten: Die Familie Grobmeyer, Gerken, Frieling, Blanke, Zeller Budde, Haussohn J. Budde (Budden Oheim), B. Budde, sämtlich aus Höltinghausen.

Dann hatte Zeller Hiners in Halen einen Teil; diesen Teil hatte Hiners von Laing aus Höltinghausen für 1200 Thaler im Jahre 1844 gekauft. Ferner hatten Barling und Backhaus aus Emstede je einen Teil. Pflichtig waren sämtliche Grundbesitzer in Höltinghausen mit Ausnahme oben genannter Inhaber. Zuerst mußte der Zehnte geholt sein, dann erst durften die Garben eingeheimset werden. Von Neuland und Holzbeständen durfte der Zehnte nicht genommen werden; selbige waren tägenfrei. Der Zehnte ist in Höltinghausen im Jahre 1852 abgelöst; die Zehnteninhaber erhielten für ein Zwölftel Teil 700 Thaler, nach anderer Aussage 800 Thaler; gegeben im Ankaufe hatten dieselben für ein Zwölftel Teil früher 1000 Thaler. — Der zusammengeholte Zehnte wurde in 6 Haufen aufgeschichtet und erhielt jeder Inhaber seinen Teil nach vorheriger Uebereinkunft.

Der Pastor zu Behta hatte den halben Zehnten zu Halen, die andere Hälfte fiel an den Junker Daren und das Kloster Mialgarten. Dazu

kam von sechs Häusern der Blutzehnte. Der Zuhafe auf Gers Stelle in Emstede muß Zeller dem Pastor zu Behta und dem Junker zu Daren den Zehnten abgekauft haben.

1320 erhoben die Burgmänner Protest, weil Friedr. von Dalne dem Wessel von Bennete den Zehnten zu Halen verkauft habe, da der Drost von dem Herrn de Lippia damit belehnt sei

Die Zehntpflichtigen in Halen an das Kloster Malgarten kauften sich im Jahre 1851 gegen Erlegung eines Ablösungs-Kapitals von 710 Thaler frei. Pflichtig waren in Halen sämtliche Grundbesitzer. Genommen wurde dort von sämtlichem Getreide (Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen), von sämtlichen Knollengewächsen u. s. w., sogar von den Schaflämmern. Die Ablösung an Zuhafe soll im Jahre 1852 erfolgt sein und mußte jeder Zeller 500 Thaler und jeder Eigner 50 Thaler Ablösungsgeld zahlen.

Der Pastor zu Behta hatte den halben Zehnten zu Halen, die andere Hälfte fiel an den Junker zu Daren und das Kloster zu Malgarten. Dazu kam von sechs Häusern der Blutzehnte. Der Zeller Zuhafe auf Gers Stelle in Emstede muß dem Pastor zu Behta und dem Junker zu Daren den Zehnten abgekauft haben.

1320 erhoben die Buramänner Protest, weil Friedr. von Dalne dem Wessel von Bennete den Zehnten zu Halen verkauft habe, da der Drost von dem Herrn de Lippia damit belehnt sei.

Die Zehntpflichtigen in Halen an das Kloster Malgarten kauften sich im Jahre 1851 gegen Erlegung eines Ablösungs-Kapitals von 710

Thaler frei. Pflichtig waren in Halen sämtliche Grundbesitzer. Genommen wurde dort von sämtlichem Getreide (Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen), von sämtlichen Knollengewächsen u. s. w., sogar von den Schaflämmern. Die Ablösung an Zurhufe soll im Jahre 1852 erfolgt sein und mußte jeder Zeller 500 Thaler und jeder Signer 50 Thaler Ablösungsgeld zahlen.

Drantum hatte den Zehnten zu entrichten an das Kloster Malgarten. Die Ursache, weshalb die Bauern in Drantum an das Kloster Malgarten pflichtig wurden, sei hier nur kurz anaegeben, da nochmals auf diesen Gegenstand zurückgekommen wird. Zwei Fräulein von dem verarmten Gute Wiswinkel ersuchten die Bewohner der Bauerschaft Drantum, ihnen bis zu ihrem Tode den Lebensunterhalt zu geben, dafür sollte ihnen der Zägen erlassen werden. Drantum ist darauf nicht eingegangen. Die Fräulein haben sich nach Kloster Malgarten begeben, das infolgedessen den Zehnten von Drantum erbt. Schon im Jahre 1849 besaß Malgarten in Drantum den Zehnten (15 Malter Roggen, 19 Malter Hafer und 1 Malter Gerste).

Die Mitteilung über die Genehmigung der Ablösung möge hier folgen:

„Die Zehntpflichtigen zu Drantum und Halen benachrichtige ich hierdurch, daß die Ablösung ihrer Zehntpflicht gegen Erledigung eines Ablösungskapitals von 4000 Reichsthaler und respektive 710 Thaler nunmehr höheren Orts genehmigt worden. — Möge nun diese Ablösung, basiert auf einem Gesetze aus einer verhängnisvollen Zeit, Hil und Segen bringen!

Lage, den 28. April 1851.

Königliche hannoversche Kloster-Administration
J. Richard."

Am 31. Mai 1851 wurde von der Großherzoglichen Ablösungskommission zu Oldenburg die Urkunde zwischen dem Kloster Malgarten und namens derselben die Königlich = Hannoversche Kloster - Administration zu Lage und den Eingefessenen zu Drantum über die Entschädigungsforderungen für den aufgehobenen Zehnten aufgestellt. Zehntpflichtige Höfe waren und hatten zu entrichten :

1. Zeller Joh. Giese auf Foken Stelle
396 Thl. 46 Grote,
2. Zeller Fr. Werner auf Gerken Stelle
396 Thl. 49 Grote,
3. Zeller Haken Stelle 398 Thl. 50 Grote,
4. Zeller J. H. Jos. Lamping
289 Thl. 66 Grote,
5. Zeller Joh. Heinr. Wilke 398 Thl. 50 Grote,
6. Zeller Joh. Heinr. Segeler
255 Thl. 36 Grote,
7. Zeller Joh. Hr. Stallmann
502 Thl. 40 Grote,
7. derselbe für Thien Stelle 490 Thl. 39 Grote,
8. Zeller Jos. Thien auf Niemanns Stelle
385 Thl. 45 Grote,
9. Zeller Joh. Heinr. Emke 485 Thl. 8 Grote.

Bühren hatte den Zehnten zu entrichten an Zeller Gerdesmeyer in Sülsbühren, der den Zehnten 1792 am 10. November von dem Herrn von Ascheberg, Herr zu Jhoft, für 7490 Thaler gekauft hatte. Die Urkunde ist mit dem dem

Richter Franz Wilhelm Spiegelberg gnädigst anvertrauten Gerichtssiegel versehen. (Siglum Gograviates (Gograsschaft) Desem 1821.) Das Siegel, in einer Holzkapsel eingeschlossen, ist sehr gut erhalten. Der Zehnte brachte jährlich etwa 1100 Thaler ein. Verzeichnis der Zehntpflichtigen mit genauer Karte, von welchen Stücken im Esche der Zehnte bezogen wurde, wird von dem Zeller Gerdesmeyer in Sülsbühren aufbewahrt. Von Wübbelers Stelle, die jetzt unter Zeller Rake und Gerdes geteilt ist, mußte von allem Lande auf dem Esche der Zehnte gegeben werden. Eine aufgefundene Quittung lautet: „Wübbeler zu Bühren lieferte heute auf die Jahrespacht pro 1821 zehn Scheffel Roggen und zehn Scheffel Haber.

Dinflage, am 21. Febr. 1822.

Kleyboldt,
Rentmeister.“

Die andern Bauern brauchten nicht von allen Stücken den Zehnten zu geben. Zeller Westerhoff hatte nur ein Stück Land, woraus der Zehnte ging. Von der Eigenhörigkeit hat Zeller Westerhoff sich nach Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes für 1700 Thaler frei gekauft. Zeller Meyer in Bühren und die Bauern in Repke hatten keinen Zehnten zu entrichten. Grave genannt Diers in Husum war früher zehntpflichtig bezw. eigenhörig an Sassenberg. Der Urgroßvater, ein Stallmanns Sohn aus Drantum, hat die Stelle abgelöst bezw. freigekauft. Es wird gesagt, Zeller Meyer in Bühren habe in früheren Zeiten für den Gutsherrn ein Reitpferd

halten müssen, was diesem, wenn er nach Bühren kam, jederzeit zur Verfügung stehen mußte. Zeller Gerdesmeyer zog auch aus mehreren Grundstücken alles, was darauf gebaut wurde. Die Roggen und Hafergarben, die er selbst nicht bergen konnte, schichtete er in Haufen von 3 bis 6 Fudern zusammen. Dann kamen namentlich die Käufer aus Ahhorn und kauften die einzelnen Haufen. Gerdesmeyer ist bei der Ablösung so ziemlich wieder zu seinem Gelde gekommen.

Die Bauern in Garthe hatten an verschiedene Gutsherrschaften eine bestimmte Anzahl Scheffel Hafer und Roggen zu entrichten.

Als die Gräfin Alaburg auf ihren Besitzungen in Essen, zwischen den Jahren 969 und 978, eine Kirche bauen ließ, überwies sie als Mitgift für diese Kirche zum Unterhalte des Priesters und damit der Gottesdienst vollständig abgehalten werden könne, 10 Bauernhöfe, darunter war ein Hof in Garthe. Mit dem im Jahre 1175 gegründeten Kloster zu Essen verbanden die Gründer, Graf Simon Tekenburg und seine Mutter Elisabeth unter anderen ein Haus in Garthe.

Hinzugefügt sei hier noch, daß Grave, später Bersenbrügge, der am Kirchhofe in dem jetzt Meistermannschen Hause wohnte, Knagge (Spape) beide in Emstedt und Brinkmann in Cloppenburg den Hockenzehnten in Bethen bezogen.

Man hört so häufig klagen, es werde alltäglich schlimmer und trauriger in der Welt, die alten guten Tage seien vorüber, gegenwärtig erliege die Welt unter den Lasten, die ihr auferlegt

werden; aber aus dem Gesagten ist zur Genüge zu ersehen, daß die Bauern bis Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes auch schon mit Abgaben schwer genug beladen waren, und in der Freiheit waren sie bis dahin sehr beschränkt. Einige Beispiele mögen dies zeigen.

Unter den Papieren des Zellers Meyer in Krefte fand sich ein Heiratskonsens der lautet: „Dem Johann Heinrich Meyer wird die Erlaubnis, die Elisabeth Meyer, Tochter des Zellers Meyer zu Bühren, heiraten zu dürfen, gütsherrlich hierdurch erteilt.

Burg Dinklage, am 10. Febr. 1819.

gez. Graf von Galen.

Eine Bestellung in Frondienst: „N. N. zu N. wird hierdurch bestellt, am Donnerstag, den 24. d. Mts., des morgens um 9 Uhr, zeitig und pünktlich mit einem Wagen auf dem — Holz zu sein, um Holz nach — zu fahren. Bei den Wagen müssen 2 Langwagen, ein kurzer und ein langer, ferner ein Keep und eine Kette mitgebracht werden.

N., am 22. Juni 1841.

N. N.“

Wollte ein Zeller Eichenhämme feines Kolonats verkaufen, so hatte er sich dieserhalb an das Amt zu wenden. Das Amt hatte ein Gutachten abzugeben an die Großherzogliche Kammer. Die Kammer ließ durch das Forstamt eine Untersuchung anstellen. Lag in forstwirtschaftlicher Hinsicht nichts entgegen, dann wurde von der Großherzoglichen Kammer hochgeneigtest die Zu-

stimmung gegeben; es folgten nun die Bedingungen:

1. Für jeden gefälltten Stamm sind an einer von Distrikts = Forstbeamten dazu anzuweisender geeigneten Stelle vier vollmächtige und hochschäftige Eicheistern wieder anzupflanzen. Daß solches geschehen, darüber war ein Attest des Distrikts = Forstbedienten bei dem Amte einzubringen, und es waren für die Ausstellung dieses Attestes dem Forstbedienten 18 gr. Gold zu bezahlen.

2. Für Nichtbefolgung des ad 1 Vorgescriebenen wurde eine Brüche von 5 bis 20 Rthlr. Gold zuerkannt. Das Wachstum durfte nicht durch Weide oder Plaggenhieb gehindert werden; auch durfte an dieser Stelle kein Laub geharkt werden.

3. Der Verkauf der Stämme mußte im Beisein und nach Anweisung der Forstbedienten geschehen. Dem Forstbedienten waren täglich drei Rthlr. Gold zu entrichten.

4. Die gelösten Kaufgelder sind unter Aufsicht des Amtes zu dem und dem Zwecke zu verwenden.

So gut die Anordnungen waren, so wird doch wohl keinem unserer Bauern eine solche Bevormundung zusagen.

Durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit erhielt der Bauernstand größere Freiheit und Selbständigkeit; es wurde ein freier Bauernstand geschaffen, das Gefühl für Selbständigkeit und Liebe zur Gemeinde wurde gestärkt.

Die härteste Frondienstleistung war wohl die,

daß die Kinder der eigenhörigen Bauern bei dem Gutsherrn in Knechtschaft stehen mußten. Hatte der Bauer mehr als 8 Kinder, so waren diese zu dieser Knechtschaft verpflichtet. Sie wurden dann mit abgelaufener Dienstzeit mit einem Freibriefe versehen entlassen. Von geschätzter Seite ist mir nachstehender Freibrief zur Veröffentlichung übergeben.

Von Gottes Gnaden Clemens August Erz-
bischof zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim,
Paderborn und Osnabrück thut kund und fügen
hiermit zu wissen, daß Wir die Unserer Münster-
schen Hofkammer eigenhörige Magd Catharina
Meyer von den Eltern Diedrich Herm. und Anna
Gertrud Zelleren Unseres eigenhörigen Meyer-
hofes zu Bühren Kirchspiel Emsteck ehelich ge-
boren Tochter von allen Eigentumsrecht und
Pflichten mit welchen sie bis dato an unser
Amtshaus Bechta verpflichtet gewesen frei, quid,
ledig und losgesprochen haben, thuen das auch
hiermit kraft dieses, und dergestalt, daß sie nun-
mehr nach dato dieses, anderen freien Leuten
gleich sich dahin kehren und begeben mag wohin
es ihr am gelegenst und dienlichsten zu sein ver-
meinen wird, geloben auch derselbe dieser Frei-
lassung halber jederzeit zustehen und zu wahren
dahingegen sie Catharina an obgedachten Unserm
Meyerhofe auch auf daran hastende Spruche
(Anspüche) und Forderungen hiermit gänzlich
renunciieren (entsagen, Verzicht leisten) thut, ohne
Gefährde (Gefährung) und Arglist. Urkund
Hofkammer Insiegels in Vidimation (Gericht-
liche Bestätigung, daß die Abschrift mit dem

Original gleich lautet) Signum (Siegel) Münster
den 19. Juli 1854 Name unleserlich.

Ist bezahlt

P. D. Driver.

Emstede hatte früher ein von dem Mäßigkeitsprediger Kaplan Seling verfaßtes Kirchspielslied, worin die Merkwürdigkeiten Emstedes besungen wurden. Die erste Strophe des Liedes lautete :

„Zu Emstede steht ein Lindenbaum,
So groß und alt wie einer kaum ;
Auch hat Emstede hundert Hügel,
Dem Gedächtnis fromm geweiht.
Sie enthielten Aschenkrügel
Aus der alten Heidenzeit.“

Die große Linde, welche in diesem Liede besungen wurde, stand auf dem jetzigen Marktplatz vor der Küsterei. Dieselbe war mächtig dick. Der Stamm hatte mehrere Meter im Umfange. Inwendig war der Baum hohl. Von der Südseite hatte er eine Oeffnung, durch welche man in den Baum gehen konnte. Mehrere Personen fanden darin zusammen Platz. Ursprünglich haben 7 etwa zwei Fuß dicke Nester hoch emporgeragt, die dann nach und nach bis auf zwei dem Winde zum Opfer gefallen waren. Als auch diese einzustürzen drohten, mußten sie abgehauen werden und die altertümliche Linde hatte ihr Ansehen verloren. Es blieb nur noch ein Stumpf stehen, der oben wie eine Bank den Kindern zum Sitze diente. Allmählich vermoderte der Rest des Baumes und fiel eines

guten Tages bei herrlichem Sonnenschein in sich zusammen.

Die besungenen 100 Hügel waren Begräbnisplätze. Unsere Vorfahren bedeckten das Grab des Verstorbenen mit einem Rasenhügel, und sie erreichten mit ihren kunstlosen Hügeln ihren Zweck, das Andenken an den Toten zu erhalten, in der denkbar besten Weise. Man hatte vermutlich früher zwei Arten von Bestattung, nämlich das Begraben und Verbrennen zugleich. In dem erstern ahmte man das in Asien gewöhnliche Beisetzen der Körper in gehöhlte Felsen nach; das letztere scheint als altfinnische Sitte sich auch zu den Deutschen fortgepflanzt, und bei ihrer großen Verehrung für das alles reinigende Element, das Feuer, besonders Eingang gefunden zu haben. Des Verstorbenen Waffen, bisweilen auch sein Leibpferd, wurden mit in den Brand geworfen. Das Beisetzen von allerlei irdenem Geschirr, Waffen u. dgl. hatte seinen Grund in dem besonderen Glauben der alten Deutschen von dem Zustande der Seelen nach dem Tode. Ein Teil glaubte an die Seelenwanderung, ein anderer an das Verweilen der Toten in oder bei den Stätten ihrer Ruhe. Um also dem Scheinleben nichts von dem zu entziehen, was es einst mit Freude um sich gehabt hatte, setzte man ihm Geschirre des Essens und Trinkens, Schalen, tiefe und flache Schüsseln und dergleichen in die Hügel.

Dem Krieger folgten seine Waffen und seine Leibpferd, und wer kein Pferd hatte, dem wurden zu seiner Reise jenseits wenigstens Schuhe umgebunden. Dem Fürsten folgte seine Geleitschaft

freiwillig, Knechte und Mägde gezwungen in den Tod; dem Künstler das Werkzeug seiner Kunst, dem Priester sein Opfergerät, als Messer, Blutkessel, Halsringe, auch das Symbol seines Gottes, z. B. Thors Hammer, oder ein kleines Stierbild. In diesen so erhöhten Hügeln hatten ganze Familien und Flecken ihre Erbbegräbnisse. Solche Hügelgräber finden wir in Desum 2—300 Meter südlich von dem Gerichtsplatze, zwischen Diekhaus und Westeremstedt, bei Echterholz, im Winklerfelde an der Soeste bei Hesselnsfelde. Letztere Anhöhe, wird von anderer Seite behauptet, soll in der französischen Zeit angelegt sein und als Reitbahn gedient haben. Die deutlich erkennbare Auffahrt scheint für diese Behauptung zu sprechen. Die genannte Stelle in Desum führt von jeher den Namen Doenbrake. Diese Anhöhe ist, wo die Grundstücke des Zellers Kühling=Emstedt und der Zeller F. Werner und F. Niemann=Drantum zusammenstoßen. Beim Umpflügen der Heide wurden Urnen und Scherben, die aber unbeachtet von Pflug und Pferd zerstört wurden, in sehr großer Menge gefunden. Auch kam ein Totenkopf zum Vorschein, den der Zeller F. Werner betrachtend in den Händen hielt, wobei ihm die Aeußerung entchlüpfte: „Mit di mögd ic' woll eis gern schnacken.“

Das Desum=Gericht war bekanntlich ein Hochgericht, wo es sich um Leben und Tod handelte. Ob die Exekution gleich an Ort und Stelle vollzogen ist?

In diesen heiligen unbehegten Orten hielt man auch Leichenmahle. Die Gefäße, die man

gebrauchte, wurden vermutlich ins Feuer geworfen, daher man auch so viele Scherben findet. Hernach wurde die Feier auch jährlich wiederholt. Bei den Sachsen erhielten sich die heidnischen Gebräuche wenigstens bis 804, wo Karl der Große das Verbrennen bei Todesstrafe verbot. Indeß blieb die Verbrennung heimlich dort noch eine Zeitlang fortbestehen; im Norden blieb sie noch weit länger. Allmählich aber verlor sich das Heidentum gleichsam in den neuen Glauben. Man unterließ nun zwar das gänzliche Verbrennen der Leichen, legte aber die toten Körper auf ein Lager von Feldsteinen und bedeckte diese auch damit. Die Urne stellte man auch noch entweder zu Kopf oder zu Füßen bei. Hernach begrub man auch den Körper und zwar bei den Hügeln der heidnischen Vorfahren. Das Begraben der Leichen ohne Sarg blieb noch im 14. bis 16. Jahrhundert in Gebrauch.

An dieser Stelle mag der Grund angegeben werden, weshalb viele Hügel in der Mitte eine Vertiefung haben. Der französische Emigrant Christian Dolhofen, Kaplan in Bühren, suchte fleißig nach Urnen und durchgrub dabei die Hügel.

Adelige Güter in der Gemeinde E m s t e d.

Das Wort Adel, edel, bezeichnet im Deutschen etwas Vorzügliches in seiner Art. Aus dem deutschen Adel, woraus die Feldherrn und Fürsten hervorgingen, ist weit später der niedere Adel hervorgegangen. Diese Männer hatten dem höheren